

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evang. lutherische Landeskirche Eutin



II. Band Ausgegeben am 1. Dezember 1947 11. Stück

Inhalt:

1. Neubildung des Landeskirchenrats,
2. Gesetz über vorläufige Synode und gesetzgebende Versammlung,
3. Hilfspfarrer als Mitglieder der Gemeindefkirchenräte,
4. Versetzung von Pfarrern in den Ruhestand,
5. Landessynode, Synodalausschuß und gesetzgebende Versammlung,
6. Gesetz über Errichtung und Besetzung neuer Pfarrstellen,
7. Gesetz, betr. die Uebernahme von Pfarrereflüchtlingen in den Dienst der Landeskirche,
8. Gesetz über die Neuregelung der Dienstbezüge,
9. Neue Verfassung der Landeskirche,
10. Neue Gemeindeordnung,
11. Gesetz, betr. Pfarrwahlen,
12. Gesetz über Versetzung von Gemeindepfarrern,
13. Mitglieder des Disziplinargerichts,
14. Voranschlag für 1947/48,
15. Nachrichten.

1. Neubildung des Landeskirchenrats

Die dem Landespropsten am 20. März 1936 übertragenen Befugnisse und Pflichten des Landeskirchenrats werden hiermit dem Landeskirchenrat zurückübertragen. Der Landeskirchenrat führt die Geschäfte der Landeskirche. Er übt auch die gesetzgebende Gewalt bis zur Bildung einer neuen Synode aus. Die bisherige Synode muß infolge der veränderten politischen Verhältnisse als aufgelöst angesehen werden.

Der Landeskirchenrat wird gebildet aus

1. Landespropst Kiebusch, Eutin (Vorsitzender),
2. Oberamtsrichter i. R. de Beer, Bad Schwartau,
3. Stadtoberinspektor Wuff, Eutin.

Eutin, 1. Juni 1945.

Der Landespropst
Kiebusch.

Der am 1. Juni 1945 neugebildete Landeskirchenrat ist am 7. September 1945 von der britischen Militärregierung bestätigt worden.

Cutin, 10. September 1947.

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch. de Beer. Wulff.

2. Gesetz über eine vorläufige Synode und eine vorläufige gesetzgebende Versammlung für die evangelisch-lutherische Landeskirche Cutin

Der Landeskirchenrat verkündet nach Zustimmung des Synodalausschusses das nachstehende

Gesetz über eine vorläufige Synode und eine vorläufige gesetzgebende Versammlung.

§ 1

Bis zum 15. 8. 1946 wird eine vorläufige Synode gebildet.

§ 2

Dieser Synode gehören an sämtliche in den Gemeinden amtierende Pfarrer.

Die Kirchenräte wählen die gleiche Anzahl weltlicher Abgeordneter als Mitglieder der Synode.

Die gleiche Anzahl weltlicher Abgeordneter beruft der Landeskirchenrat.

§ 3

Die Synode tritt binnen einem Monat nach ihrer Wahl zusammen. Ihre Mitglieder werden vom Landespropst auf ihr Amt verpflichtet. Die Synode wählt unter Vorsitz des Alterspräsidenten ihren Präsidenten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der Präsident ist auch Vorsitzender des Synodalausschusses.

Die Synode wählt ferner den Synodalausschuß. Ihm gehören an 2 Pfarrer und 3 weltliche Mitglieder.

Die Synode wählt ferner für jedes Mitglied des Synodalausschusses 2 Vertreter, und zwar für die Pfarrer aus diesen Kreisen und für die weltlichen Mitglieder aus diesem Kreis.

Diese 15 Personen zuzüglich 6 vom Landeskirchenrat aus dem Kreise der Synodalen zu berufenden Personen bilden die gesetzgebende Versammlung.

§ 4

Die Gesamtsynode tritt zusammen, so oft der Landeskirchenrat in Uebereinstimmung mit dem Synodalausschuß es für erforderlich hält, oder wenn 15 Mitglieder es beantragen. In diesem Falle ist sie binnen einem Monat einzuberufen.

Die gesetzgebende Versammlung muß binnen 10 Tagen einberufen werden, wenn 10 Mitglieder es verlangen.

§ 5

Die gesetzgebende Versammlung sowie die Gesamtsynode sind beschlußfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen oder wenn die Beschlußfähigkeit weder vom Landeskirchenrat noch von einem Mitgliede der Synode angezweifelt wird.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Will sie die Mitglieder des Landeskirchenrates abberufen, so ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Abstimmenden erforderlich.

§ 6

Aufgabe dieser gesetzgebenden Versammlung ist in der Hauptsache die Schaffung einer neuen Verfassung und einer neuen Gemeindeordnung. Drei Monate nach Durchführung dieser Aufgaben endet das Mandat der Kirchenräte und dieser synodalen Körperschaften. Es haben sodann alsbald Neuwahlen stattzufinden.

Eutin, 25. Juni 1946.

Der Landeskirchenrat

Riedbusch. de Beer. Wulff.

3. Hilfspfarrer als Mitglieder der Gemeindekirchenräte

Der Landeskirchenrat ordnet mit Zustimmung des Synodalausschusses hierdurch an, daß sämtliche in den Kirchengemeinden beschäftigten Hilfspfarrer Mitglied ihres Gemeindekirchenrats mit Stimmrecht sind, so lange ihr Beschäftigungsauftrag dauert.

Eutin, 14. September 1946.

Der Landeskirchenrat

Riedbusch. de Beer. Wulff.

4. Versetzung von Pfarrern in den Ruhestand

Der Landeskirchenrat ordnet mit Zustimmung des Synodalausschusses hierdurch an, daß die Pfarrer nach Vollendung ihres 70. Lebensjahres auch gegen ihren Wunsch in den Ruhestand versetzt werden können.

Eutin, 14. September 1946.

Der Landeskirchenrat

Riedbusch. de Beer. Wulff.

5. Landesynode, Synodalausschuß und gesetzgebende Versammlung

Der Landeskirchenrat hat im Einvernehmen mit den Gemeindekirchenräten eine

Vorkläufige Landessynode
berufen, die aus 75 Mitgliedern besteht. Die Synode hat am 2. Oktober 1946 gewählt:

1. Herrn Dr. med. Kurt Wasmund, Banskdorf, zum **Präsidenten**,
Herrn Pastor Kelle, Ahrensböf, zum 1. Stellvertreter,
Herrn Gemeindegeldirektor Wendfeldt, Gleschendorf, zum 2. Stellvertreter,
2. zu Mitgliedern des **Synodalausschusses** die Herren:
Dr. med. Wasmund, Banskdorf,
Pastor Kelle, Ahrensböf,
Gen.-Superintendent Dberaigner, Bosau,
Oberfchullehrer Bruno Schönfeldt, Cutin,
Altenteiler Paul Ehlerz, Pohnsdorf,
3. zu Mitgliedern der **gesetzgebenden Versammlung**:
sämtliche Mitglieder des Synodalausschusses, sowie die Herren Studienrat Lahrs, Wilhelm Juchow, Pastor Meier, Pastor von Scheven, Pastor Köpcke, Pastor Faehling, Gemeindegeldirektor Straehler, Gemeindegeldirektor Wendfeldt, Veterinärdr. Stietenroth, Bauer Karl Stoltenberg.

Der gesetzgebenden Versammlung gehören ferner an durch Berufung seitens des Landeskirchenrats: die Herren Pastor Bünz, Pastor Erfurt, Kirchendiener Langbehn, Bankbeamter Thöbm, sowie Frau von Manstein und Frau Jsenberg.

Cutin, 5. Oktober 1946.

Der Landeskirchenrat

Rieckbusch. de Beer. Wulff.

6. Gesetz über Errichtung und Besetzung neuer Pfarrstellen

Der Landeskirchenrat verkündet nachstehend das von der gesetzgebenden Versammlung am 27. November 1946 beschlossene

Gesetz über Errichtung und Besetzung neuer Pfarrstellen.

§ 1

Es werden neue Pfarrstellen errichtet: In Cutin 2, in Neufkirchen-Benz 1, in Malente 1, in Süsel 1, in Gleschendorf 1, in Ahrensböf 1, in Katakau 1, in Schwartau 1, in Stodelsdorf 1, in Timmendorfer Strand 1 und in Nienstedorf 1.

§ 2

Die vorstehend genannten Pfarrstellen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses nach Anhörung der Gemeindegeldkirchenräte unmittelbar besetzt; die Inhaber dieser Pfarrstellen können vom Landeskirchenrat versetzt werden.

In den Kapellengemeinden Timmendörfer Strand und Niendorf a. D., die in Kirchengemeinden umgewandelt werden, erfolgt die Besetzung dieser Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch die Gemeinde gemäß dem Gesetz betr. Pfarrwahlen.

§ 3

Der Landeskirchenrat wird ferner ermächtigt, für das Gebiet der Landeskirche einen Jugendpfarrer anzustellen; dem Jugendpfarrer können auch andere Aufgaben übertragen werden.

Cutin, 4. Dezember 1946.

Der Landeskirchenrat

Riedbusch. de Beer. Wulff.

7. Gesetz, betreffend die Uebernahme von Pfarrersflüchtlingen in den Dienst der Landeskirche

Der Landeskirchenrat verkündet nachstehend das von der gesetzgebenden Versammlung am 27. November 1946 beschlossene

Gesetz, betreffend die Uebernahme von Pfarrersflüchtlingen in den Dienst der Landeskirche und ihre Befoldung

§ 1

Die Uebernahme von Pfarrersflüchtlingen in den Dienst der Landeskirche kann erfolgen auf Grund privaten Dienstvertrages, durch feste Anstellung oder auf Grund einer Wahl seitens einer Gemeinde.

§ 2

Die Bedingungen eines privaten Dienstvertrages sind durch Vereinbarung festzulegen.

§ 3

Die feste Anstellung erfolgt in der Weise, daß die Pfarrer in die für die übrigen Pfarrer geltenden Gehaltsgruppen eingestuft werden, und zwar, wenn sie unter 38 Jahre alt sind, höchstens mit einem für die Gehaltsberechnung sowohl als auch für die Pensionsfestsetzung rechnenden Dienstalter vom 1. 5. 1945, falls sie über 38 Jahre alt sind, einem Dienstalter vom 1. 9. 1939.

§ 4

Bei Anstellung auf Grund einer Gemeindevahl können die allgemeinen Befoldungs- und Pensionsbestimmungen angewendet werden.

§ 5

Die Befoldung und Versorgung des anzustellenden Jugendpfarrers erfolgt nach den für die gewählten Gemeindepfarrer geltenden Grundsätzen.

§ 6

Die Rechte der unwiderrüflichen Anftellung und die Ansprüche auf Gewährung von Penfion und Hinterbliebenenverforgung beginnen im Falle des § 3 erft, wenn nach längftens dreijähriger Dienftzeit die unwiderrüfliche Anftellung ausgebrochen ift.

Auf die von der Landeskirche zu zahlenden Bezüge find die von einem anderen Kirchengebiet gezahlten Beträge anzurechnen.

Eutin, 4. Dezember 1946.

Der Landeskirchenrat

Riechbufch. de Beer. Wulff.

8. Gefetz über die Neuregelung der Dienftbezüge

Der Landeskirchenrat verkündet nachftehend das von der gefetzgebenden Verfammlung am 27. November 1946 be-
fchloffene

Gefetz über die Neuregelung der Dienftbezüge

§ 1

Die Befoldung der Pfarrer erfolgt nach der bisher geltenden Befoldungsordnung vom 8. 5. 1928.

§ 2

Das Grundgehalt wird jedoch mit Wirkung vom 1. 1. 1947 anderweitig gekürzt, und zwar, wenn es mehr beträgt als 150 RM., aber nicht über 300 RM. monatlich, um 10 Prozent, wenn es mehr beträgt als 300 RM. monatlich, um 20 Prozent.

§ 3

Den Pfarrern kann Erfatz für ihre Dienftwege in der Gemeinde fowie Auslagenerfaz für Unterhaltung eines Amtszimmers bis zum Höchftbetrag von 50 RM. monatlich vom Landeskirchenrat bewilligt werden.

§ 4

Die Bezüge der Penfionäre und Witwen werden in gleicher Weife gekürzt wie diejenigen der Pfarrer.

§ 5

Die Gehälter der Mitglieder des Landeskirchenrats werden um 20 Prozent gekürzt.

§ 6

Die Bezüge der Organiften werden um 10 Prozent gekürzt, diejenigen der übrigen Kirchendiener, wenn fie mehr als 150 RM. monatlich betragen, um 10 Prozent.

Eutin, 4. Dezember 1946.

Der Landeskirchenrat

Riechbufch. de Beer. Wulff.

9. Der Landeskirchenrat verkündet auf Grund der Beschlüsse der vorläufigen Landessynode vom 2. Oktober 1946 und der gesetzgebenden Versammlung vom 1. Oktober 1947 die nachstehende

Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Estin

Einleitung

Als Glied der gesamten evangelischen Christenheit steht die evangelisch-lutherische Landeskirche Estin getreu dem Erbe der Väter, auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation, sonderlich der augsburgischen Konfession, bezeugten Evangelium. Dies Evangelium ist für die Arbeit und die Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage. Sie nimmt für ihre äußere Ordnung nachfolgende Verfassung an:

I. Abschnitt

§ 1

Die evangelisch-lutherische Landeskirche Estin ist in ihrer Gesamtheit (Landeskirche) wie in ihren Gliedern (Gemeinden) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb des für alle geltenden Gesetzes ordnet und verwaltet.

§ 2

Mitglied der Landeskirche ist, wer nach der Gemeindeordnung Mitglied einer Gemeinde ist.

§ 3

Die Landeskirche erwartet von ihren Mitgliedern, daß sie ein christliches Leben führen und sich treu zur Kirche halten.

Jedes Mitglied der Landeskirche hat sich den kirchlichen Ordnungen gemäß zu verhalten, zu den Kirchenlasten beizutragen und kirchliche Ehrenämter zu übernehmen.

§ 4

Die Landeskirche ist Trägerin der Kirchengewalt. Ihre Organe sind die Landessynode, die gesetzgebende Versammlung, der Synodalausschuß und der Landeskirchenrat.

§ 5

Unbeschadet ihrer Selbständigkeit im Bekenntnisstande, in der Verfassung und Verwaltung nimmt die Landeskirche an den gemeinsamen Aufgaben der anderen deutschen evangelischen Landeskirchen tätigen Anteil; insbesondere beteiligt sie sich an der Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Abschnitt

§ 6

Die Landeskirche besteht aus den Gemeinden Ahrensböf, Bosau, Curau, Estin, Gleichendorf, Gniffau, Malente, Neufkirchen, Radekau, Renjefeld-Bad Schwartau, Stodelsdorf, Süsel, Timmendorfer Strand und Niendorf an der Ostsee in ihrer bisherigen örtlichen Begrenzung.

§ 7

Jedes Gemeindemitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des Kirchenrates beim Landeskirchenrat und sodann beim Synodalausschuß, gegen Verfügungen und Entscheidungen des Landeskirchenrates beim Synodalausschuß und sodann bei der Landes-synode bzw. gesetzgebenden Versammlung.

Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen nach Zustellung oder mündlicher Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen. Dem anderen Teile ist vor Eintritt in ihre Beratung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

III. Abschnitt.

§ 8

Die Landes-synode und die gesetzgebende Versammlung üben die der Landeskirche innewohnende Kirchengewalt aus.

§ 9

Der Landes-synode gehören an sämtliche in der Landeskirche tätigen Pfarrer und doppelt soviel weltliche Mitglieder, als Pfarrstellen vorhanden sind. Davon wählt jede Kirchengemeinde soviel weltliche Mitglieder, wie sie Pfarrstellen hat. Die übrigen weltlichen Mitglieder werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses ernannt, damit alle Arbeitsgebiete des kirchlichen Lebens und möglichst alle Kreise der Bevölkerung in ihr vertreten sind.

Die Amtsdauer der Landes-synode beträgt drei Jahre. Spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtsdauer findet die Neubildung auf Anordnung des Landeskirchenrates statt.

§ 10

Wählbar sind alle Gemeindemitglieder, die zu Kirchenältesten gewählt werden können und bereit sind, das Gelöbniß des § 12 abzulegen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden der Landes-synode oder durch Verlust der Voraussetzungen für die Wählbarkeit, der vom Kirchenrat festzustellen und dem Vorsitzenden unterzünftig anzuzeigen ist. Nach dem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes wählt sein Kirchenrat auf Aufforderung des Vorsitzenden der Landes-synode für den Rest der Amtsdauer einen Ersatzmann.

§ 11

Die Landes-synode wird vom Landeskirchenrat berufen, so oft der Landeskirchenrat es für erforderlich hält oder der Synodalausschuß oder wenigstens fünfzehn Mitglieder der Landes-synode es beim Landeskirchenrat beantragen. In diesem Falle muß die Berufung binnen einer Woche erfolgen.

§ 12

Der Landespropst eröffnet die Landes-synode bei ihrem ersten Zusammentritt nach den Neuwahlen; sodann fordert er die Mitglieder auf, folgendes Gelöbniß abzulegen: „Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landes-synode die bestehende Ordnung in der Landeskirche zu wahren und

darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus“.

Das Gelöbniß wird abgelegt, indem die Mitglieder nach seiner Verlesung durch den Landesprobst es durch das Bekenntniß: „Ja, mit Gottes Hilfe“ bekräftigen. Später eintretende Mitglieder werden in derselben Weise durch den Vorsitzenden der Landessynode verpflichtet. Die Weigerung, das Gelöbniß abzulegen, gilt als Verzicht auf die Mitgliedschaft.

§ 13

Die Landessynode prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen, ihrer Mitglieder, und entscheidet über ihre Vollmacht.

Unter Vorsitz ihres Alterspräsidenten wählt sie ihren Präsidenten und zwei Vertreter desselben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Sie wählt ferner den Synodalausschuß und für jedes Mitglied zwei Vertreter.

Sie wählt ferner den Schriftführer und für ihn zwei Vertreter.

§ 14

Die Mitglieder sind Vertreter der ganzen Landeskirche. Sie sind an keinerlei Weisungen und Aufträge gebunden, vielmehr verpflichtet, ihre Stimme nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung abzugeben.

§ 15

Die fünf Mitglieder des Synodalausschusses mit ihren beiden Vertretern zuzüglich sechs weiterer vom Landeskirchenrat und dem Synodalausschuß zu bestimmender Mitglieder bilden die Gesetzgebende Versammlung. Ihr sollen angehören sieben Pfarrer und vierzehn weltliche Mitglieder.

§ 16

Synode und Gesetzgebende Versammlung sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen oder wenn die Beschlußfähigkeit weder von einem Mitglied noch vom Landeskirchenrat angezweifelt wird. Im übrigen gibt sie sich selbst ihre Geschäftsordnung.

§ 17

Die Synode ist mindestens einmal in jedem Kalenderjahr einzuberufen, die Gesetzgebende Versammlung nach Bedarf, sobald der Landeskirchenrat oder der Synodalausschuß es für erforderlich halten; sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder es fordern.

§ 18

Der Landeskirchenrat hat der Landessynode eine Darstellung des kirchlichen Lebens im abgelaufenen Jahre zu geben. Die Landessynode ist berufen, als höchstes Organ der Landeskirche diesen Bericht zu beraten und die Leitung der Landeskirche zu unterstützen. Die Landessynode hat insbesondere die Aufgabe, über die Reinheit der Lehre in der Landeskirche zu wachen, das innere und äußere kirchliche Leben zu pflegen, die Wahrung der kirchlichen Ordnung zu überwachen und zu sichern, für das Recht auf christliche Er-

ziehung in Schule und Haus einzutreten, die Liebestätigkeit in der Kirche zu fördern.

Sie hat Anregungen an die Gemeinden und Pfarrer zu geben und ist zuständig für Kundgebungen und Stellungnahme der Kirche zu den Fragen des öffentlichen Lebens.

§ 19

Die Landesynode beschließt mit einfacher Mehrheit über die Wahl des Landespropstes und seiner Vertreter sowie der weltlichen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihrer Vertreter.

Sie ist außerdem zuständig für Beschlüsse über Aenderung oder Auslegung der Verfassung sowie für Beschlüsse auf Abberufung des Landespropstes und der übrigen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihrer Vertreter (Entziehung des Vertrauens). Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder der Landesynode.

§ 20

Ueber alle anderen Angelegenheiten der Landeskirche berät und beschließt die Gesetzgebende Versammlung, über Beschwerden jedoch nur, wenn der Instanzenweg innegehalten wird. Für ihre Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Abstimmenden erforderlich.

Sie ist auch zuständig, wenn im Laufe des Jahres für ein ausscheidendes Mitglied ein Vertreter zu bestimmen ist. Ueber die Bestätigung hat die Landesynode zu beschließen.

Präsident der Gesetzgebenden Versammlung sind der Präsident der Landesynode und seine Vertreter im Synodalausschuß.

§ 21

Der Landeskirchenrat ist, wenn nichts anderes beschlossen wird, verpflichtet, den Sitzungen der Landesynode und der Gesetzgebenden Versammlung sowie auch ihrer Ausschüsse beizuwohnen und Auskünfte zu erteilen. Er untersteht der Geschäftsordnung, doch muß er jederzeit gehört werden.

§ 22

Die Mitglieder der Landesynode und der Gesetzgebenden Versammlung sowie der etwa gewählten Ausschüsse erhalten Tagegelder und Reisekosten für Teilnahme an allen Tagungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

IV. Abschnitt

§ 23

Der Synodalausschuß besteht aus zwei Pfarrern, dem Präsidenten der Landesynode und zwei weiteren weltlichen Mitgliedern.

Vorsitzender des Synodalausschusses ist der Präsident der Landesynode oder — bei seiner Verhinderung — seine Vertreter.

Der Synodalausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit seiner Beschlüsse ist die Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 24

Der Synodalausschuß kann Anträge über Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung an den Landeskirchenrat richten. Vor Einbringung der für die Landesynode und die Gesetzgebende Versammlung bestimmten Vorlagen muß er gehört werden. Schriftliche Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Landeskirchenrates sind bei ihm anzubringen und werden von ihm nach Beratung mit diesem entschieden. Im übrigen ergibt sich seine Zuständigkeit aus der Verfassung.

§ 25

Der Synodalausschuß hat der Landesynode oder der Gesetzgebenden Versammlung auf Verlangen Auskunft über seine gesamte Tätigkeit oder einzelne Gegenstände derselben zu erteilen.

V. Abschnitt

§ 26

Der Landeskirchenrat leitet die Landeskirche und vertritt sie nach außen.

§ 27

Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landespropst und zwei weltlichen Mitgliedern, von denen eines nach Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt haben soll.

Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt der Landespropst, bei seiner Verhinderung das dienstälteste Mitglied des Landeskirchenrates.

Der Landeskirchenrat ist eine kollegiale Behörde. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Willenserklärungen des Landeskirchenrates ergehen unter der Unterschrift eines seiner Mitglieder.

§ 28

Neben der besonderen Verpflichtung des Landespropstes als Pfarrer legen die Mitglieder des Landeskirchenrates folgendes Gelöbniß ab: „Ich gelobe vor Gott, die Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, die Verfassung und Ordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche genau zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus“.

Sie geben diese Versicherung bei ihrem Dienstantritt schriftlich zu den Akten der Landesynode und wiederholen sie mündlich in der nächsten Sitzung der Landesynode in die Hand ihres Vorsitzenden.

§ 29

Der Landeskirchenrat ist in allen Fällen zuständig, für die nicht die Landesynode, die Gesetzgebende Versammlung, der Synodalausschuß oder die Kirchenräte zuständig sind.

§ 30

Der Landeskirchenrat ist Aufsichtsbehörde für die Gemeinden und ihre Organe und für die Beamten und Angestellten der Landeskirche, und ist als solcher berechtigt,

unbeschadet der allgemeinen Disziplinarvorschriften Ordnungsstrafen bis zu dreißig Mark zu verhängen. Er ist zuständig für die Befreiung von kirchlichen Vorschriften. Er hat die Landessynode vorzubereiten und ihre Gesetzesvorlagen auszuarbeiten. Er hat über Beschwerden gegen Maßnahmen der Gemeinden und ihrer Organe und gegen seine Beamten zu entscheiden. Der Landeskirchenrat hat die Wahl der Organisten und Religionslehrer zu bestätigen und ihre Vertretung zu beordnen.

§ 31

Der Landeskirchenrat bedarf der Zustimmung des Synodalausschusses:

1. zur Auswahl der Bewerber bei einer Pfarrwahl,
2. zur Ernennung eines Pfarrers, abgesehen von dem Fall, daß er von der Gemeinde gewählt ist, und zur Ablehnung der von der Gemeinde gewünschten Berufung eines Pfarrers,
3. zur Versetzung des Landespropstes und der Mitglieder des Landeskirchenrates in den Ruhestand oder zu seiner Stellung auf Wartegeld,
4. zur Anordnung der Verlegung des Wohnsitzes eines Pfarrers gegen seinen Willen,
5. zur Einleitung des Verfahrens auf Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand gegen seinen Willen,
6. zur Begnadigung in Dienststrafsachen,
7. zur Anstellung von Beamten des Landeskirchenrates.

§ 32

Der Landeskirchenrat hat alljährlich vorzulegen:

1. einen Bericht über die Gestaltung des kirchlichen Lebens im abgelaufenen Jahre,
2. die abgelegten Rechnungen über die landeskirchlichen Kassen mit ihren Erinnerungen und Entscheidungen.

§ 33

Die Mitglieder des Landeskirchenrates bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Landessynode. Beschlüsse auf Entziehung desselben bedürfen der für Verfassungsänderungen erforderlichen Form in geheimer Abstimmung. Sie bedeuten für jedes seiner Mitglieder die Stellung auf Wartegeld.

§ 34

Das Wartegeld beträgt 75 Prozent des jeweiligen Dienst-einkommens. Es ermäßigt sich, solange der Empfänger für eine Tätigkeit in der Landeskirche ein Einkommen bezieht, um die Summe, um die Wartegeld und dieses Einkommen sein früheres Diensteinkommen übersteigen würden.

Das Wartegeld wird höchstens zehn Jahre bezahlt. Mit Ablauf dieser Frist erlöschen alle Ansprüche des Empfängers oder tritt er in den Ruhestand, falls er ruhegehaltsberechtigt ist.

§ 35

Die Mitglieder des Landeskirchenrates können auf ihren Antrag auf Wartegeld gesetzt werden, falls sie die Verantwortung für ihr Amt nicht länger tragen zu können glauben.

VI. Abschnitt

§ 36

Landeskirchliche Steuern und Anleihen bedürfen der Genehmigung durch die Gesetzgebende Versammlung. Soweit sie zur Deckung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich sind, darf die Zustimmung nicht verweigert werden.

Vorschüsse, die im Laufe des Rechnungsjahres zurückgezahlt werden, sind keine Anleihen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 37

Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres ist der Gesetzgebenden Versammlung im Frühjahr jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Der genehmigte Voranschlag wird vom Landeskirchenrat als Gesetz verkündigt. Kommt der Voranschlag nicht rechtzeitig zustande, so ist der Landeskirchenrat ermächtigt, bis zu seiner Verkündigung alle Ausgaben weiter zu leisten und nach dem Beitragsfuße des letzten Jahres über die Gemeinden umzulegen, soweit sie zur Erhaltung der bestehenden Einrichtungen, zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen und zur Leistung rechtlich begründeter Verpflichtungen der Landeskirche erforderlich sind.

§ 38

Wesentliche Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der Genehmigung des Synodalausschusses. Wird sie nicht erteilt, so hat der Landeskirchenrat unverzüglich die Gesetzgebende Versammlung zur Genehmigung eines neuen Voranschlages einzuberufen.

VII. Abschnitt

§ 39

Gesetze werden von der Landessynode bzw. der Gesetzgebenden Versammlung beschlossen.

Gesetzesvorlagen werden vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode bzw. Gesetzgebenden Versammlung mit der Unterschrift von wenigstens sieben Mitgliedern derselben eingebracht.

§ 40

Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

§ 41

Gegen ein von der Synode oder der Gesetzgebenden Versammlung beschlossenes Gesetz kann der Landeskirchenrat Einspruch erheben, wenn er seinen Wortlaut beanstandet oder seinen Inhalt als der Landeskirche nachteilig erachtet. Im ersteren Falle ist es der Synode bzw. der Gesetzgebenden Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt, im letzteren Falle spätestens beim ersten Zusammentritt nach ihrer Neubildung zur nochmaligen Beschlußfassung vorzulegen. Beschließen sie alsdann das gleiche oder im wesentlichen gleiche Gesetz, muß es in sechs Wochen vom Landeskirchenrat verkündigt werden. Ob es im wesentlichen gleich ist, entscheidet im Zweifel der Synodalausschuß.

Der Einspruch des Landeskirchenrats muß mit seiner Begründung binnen drei Wochen, nachdem das Gesetz beschlossen ist, beim Synodalausschuß eingereicht werden.

§ 42

Gesetze werden vom Landeskirchenrat binnen sechs Wochen, nachdem sie beschlossen sind, den Kirchenräten schriftlich mitgeteilt. Nach Möglichkeit sollen sie alljährlich im Gesetz- oder Verordnungsblatt verkündet werden.

§ 43

Anordnungen, die der Gesetzesform bedürfen, sowie Wahlen, welche der Landessynode oder der Gesetzgebenden Versammlung obliegen, können durch eine mit Zustimmung des Synodalausschusses zu erlassende Verordnung des Landeskirchenrates vollzogen werden, wenn außergewöhnliche Umstände ein sofortiges Eingreifen erfordern. Die Verordnung darf keine Aenderung der Verfassung enthalten; sie ist der nächsten Versammlung der Landessynode bzw. Gesetzgebenden Versammlung zur Bestätigung vorzulegen und, wenn die Bestätigung versagt wird, unverzüglich aufzuheben.

VIII. Abschnitt

§ 44

Diese Verfassung tritt einen Monat nach ihrer Mitteilung an die Kirchenräte in Kraft.

Binnen längstens sechs Monaten nach dieser Mitteilung ist die neue Landessynode zu bilden und zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen.

Mit ihrem Zusammentritt endet die Dienstzeit der bisherigen Synode und der von ihr gebildeten Gesetzgebenden Versammlung sowie der von ihr gebildeten Ausschüsse. Bis dahin haben diese Körperschaften die ihnen nach dem bisherigen Gesetz gegebenen Zuständigkeiten.

§ 45

Sämtliche bislang für die Landeskirche geltenden Gesetze oder Bestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie dieser Verfassung nicht widersprechen oder nicht ausdrücklich aufgehoben sind.

§ 46

Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Dänemark vom 19. Mai 1921 wird aufgehoben.

Cutin, 1. November 1947.

Der Landeskirchenrat

Riedbusch. de Beer. Wulff.

10. Der Landeskirchenrat verkündet auf Grund der Beschlüsse der vorläufigen Landessynode vom 2. Oktober 1946 und der gesetzgebenden Versammlung vom 1. Oktober 1947 die nachstehende

Gemeindeordnung für die Kirchengemeinden der evangelisch- lutherischen Landeskirche Eutin

Einleitung

Die Gemeinden sind als Glieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Einrichtungen und Arbeiten der ordnungsmäßigen Verkündigung des göttlichen Wortes, der Pflege christlicher Zucht und Sitte sowie der Förderung des Reiches Gottes auf Erden und des persönlichen Glaubenslebens ihrer einzelnen Mitglieder dienen. Hierzu gibt ihnen die Landeskirche die nachstehende äußere Ordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Die Grenzen der Gemeinden sind durch das Herkommen festgelegt.

§ 2

Gemeinden können neu gebildet, geteilt, aufgelöst oder vereinigt werden, wenn die Kirchenvertretungen einverstanden sind, durch Anordnung des Landeskirchenrats, andernfalls durch ein verfassungsänderndes Gesetz.

Einzelne Bezirke einer Gemeinde können zur Selbstverwaltung ihrer örtlichen, die ganze Gemeinde nicht berührenden Angelegenheiten und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten in derselben durch eine Sitzung oder durch Beschluß der Landessynode eine besondere kirchliche Ortsgenossenschaft bilden, die nach den für die Gemeinde geltenden Bestimmungen durch einen besonderen Ortsausschuß vertreten und verwaltet wird.

§ 3

Innerhalb der gesetzlichen Schranken haben die Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung. Sie haben die juristische Persönlichkeit.

§ 4

Mitglied der Gemeinde ist jeder evangelische Christ, der innerhalb der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, solange er nicht erklärt hat, daß er der Landeskirche nicht angehören will.

§ 5

Jedes Gemeindemitglied hat Anteil an den kirchlichen Veranstaltungen und Einrichtungen und kann bei kirchlichen Behörden Anträge stellen. Es hat die Pflicht, an allen Aufgaben der Gemeinde nach Kräften mitzuwirken.

§ 6

Die Gemeindemitglieder haben sich wegen des Vollzugs von Amtshandlungen und in sonstigen Seelsorgerangelegenheiten an den für sie zuständigen Gemeindepfarrer zu wenden. Vor Vollzug einer Amtshandlung durch einen anderen Pfarrer hat sich das Gemeindemitglied vom zuständigen Pfarrer eine schriftliche Bescheinigung einzuholen. Diese darf nicht verweigert

werden, wenn die Amtshandlung an sich kirchenordnungs- gemäß zulässig ist. Im Falle der Verweigerung entscheidet der Landeskirchenrat endgültig. Der erwählte Pfarrer hat dem zuständigen Pfarrer die vollzogene Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen. In Gemeinden mit mehreren Pfarrern kann der Kirchenrat für den Vollzug von Amtshandlungen durch den nicht zuständigen Pfarrer besondere Bestimmungen treffen.

§ 7

Die Gemeinden sind befugt, zur Regelung besonderer Angelegenheiten, und zwar für sich allein oder mit anderen Gemeinden, Satzungen zu beschließen. Die Satzungen sowie ihre Aenderung und Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 8

Die Gemeinden sind zu allen Leistungen und Einrichtungen, welche zur Erzielung der Gemeindezwecke gesetzlich und herkömmlich erforderlich sind, verpflichtet und können dazu durch Verfügungen des Landeskirchenrats angehalten werden.

§ 9

Organe der Gemeinde sind außer dem Pfarrer die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung und der Kirchenrat.

II. Die Gemeindeversammlung

§ 10

Die Gemeindeversammlung wird von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gebildet, soweit sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnen, in die Wählerliste eingetragen und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

§ 11

Stimmberechtigt ist nicht, wer

1. nicht geschäftsfähig ist,
2. seine Pflicht, sich konfirmieren und kirchlich trauen zu lassen sowie seine Kinder taufen und konfirmieren zu lassen, verabsäumt,
3. seine kirchlichen Steuern und Abgaben, obwohl er dazu imstande wäre, nicht entrichtet,
4. Stimmberechtigt sind auch diejenigen nicht, denen der Kirchenrat das Stimmrecht aberkennt, weil sie der Kirche feindlich oder ablehnend gegenüber stehen.

Gegen die Aberkennung des Stimmrechts, die mit Gründen versehen sein muß, steht den Betroffenen binnen einer Woche das Recht der Beschwerde an den Landeskirchenrat zu.

§ 12

Die Gemeindeversammlung hat die Gemeindevertretung zu wählen. Die Wahlen finden in der Kirche statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats. Die Gemeindeversammlung hat sich ferner über besondere Gegenstände, die ihr zu diesem Zweck vom Landeskirchenrat oder der Kirchenvertretung vorgelegt werden, zu äußern.

§ 13

Die Gemeindeversammlung wird, außer in dringlichen Fällen und bei Wahlen, mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt vom Kirchenrat berufen. Der Vorsitzende des Kirchenrats, oder ein von ihm beauftragtes Mitglied, eröffnet und leitet die Verhandlung.

III. Die Kirchenvertretung

§ 14

Die Kirchenvertretung besteht aus den Pfarrern der Gemeinde oder ihren Vertretern und den Kirchenältesten.

Hilfsprediger, die nicht Vertreter der Pfarrer sind, nehmen mit beratender Stimme an den Beratungen teil.

§ 15

Die Zahl der Kirchenältesten beträgt bei einer Seelenzahl bis zu 6000 Seelen: 24, bis zu 12 000 Seelen: 30, bis zu 20 000 Seelen: 36 und darüber 45.

§ 16

$\frac{1}{3}$ der Kirchenältesten wird vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses ernannt; die übrigen werden von der Gemeindeversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Nach je zwei Jahren scheidet $\frac{1}{3}$ der Kirchenältesten gemäß Bestimmung durch das Los aus, und zwar zum 31. Dezember des Jahres. Sie können wiedergewählt bzw. wiederernannt werden. Vergütung erhalten die Kirchenältesten nicht.

§ 17

Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, die am Wahltag achtzehn Monate in der Gemeinde wohnhaft sind, sich am kirchlichen Leben der Gemeinde beteiligen und bereit sind, die Pflichten eines Kirchenältesten, die ihm nach der Ordnung der Kirche obliegen, zu übernehmen.

Bestehen Zweifel über die Wählbarkeit, so entscheidet darüber der Landeskirchenrat.

§ 18

Die Wahl kann ablehnen:

1. Wer über 60 Jahre alt ist,
2. Wer länger als sechs Jahre Kirchenältester gewesen ist,
3. Wer aus persönlichen oder sonstigen Gründen außerstande ist, das Amt zu übernehmen.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Kirchenrat.

§ 19

Ein Kirchenältester kann, nachdem er und der Kirchenrat gehört sind, vom Landeskirchenrat entlassen werden,

1. wenn Gründe eintreten, welche der Wählbarkeit entgegenstehen,
2. wegen andauernder Vernachlässigung der dem Ältesten obliegenden Pflichten,
3. wegen erwiesener Untüchtigkeit,
4. aus sonstigen persönlichen Gründen.

§ 20

Rehnt ein Gewählter ab oder tritt er zurück oder scheidet er vorzeitig aus, so ist für seine noch übrige Dienstzeit ein anderer zu wählen bzw. zu ernennen, es sei denn, daß er nur noch sechs Monate im Dienst zu sein hätte. Die Wahl kann mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl vom Kirchenältesten verschoben werden.

§ 21

Die Wahlen erfolgen in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 22

Die Gewählten werden an einem der nächsten Sonntage der Gemeinde im Gottesdienst vorgestellt und vom Pfarrer verpflichtet. Bei unmittelbarer Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

Die Verpflichtung geschieht, indem der Pfarrer die Frage stellt: Gelobt Ihr vor Gott in dieser seiner Gemeinde, daß Ihr das Amt eines Kirchenältesten der Gemeinde N. N. mit allem Fleiß und aller Treue führen wollt nach den Vorschriften der Verfassung und Gemeindeordnung unserer Landeskirche zur Erbauung der Gemeinde und zur Förderung der Kirche an dem, der das Haupt ist „Christus“, so bezeugt solches, indem Ihr sprecht: „Ich gelobe es vor Gott“. Hierauf reichen die Kirchenältesten dem Pfarrer die Hand und dieser erklärt sie für ordnungsmäßig bestellte Kirchenälteste der Gemeinde.

§ 23

Den Vorsitz in der Kirchenvertretung sowie auch im Kirchenrat führt der Pfarrer. In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wird der Vorsitzende vom Landeskirchenrat bestimmt. In Verhinderungsfällen vertritt den Vorsitzenden derjenige andere Pfarrer, der vom Landeskirchenrat bestimmt ist.

Ein Stellvertreter des Vorsitzenden wird von der Kirchenvertretung sowie auch vom Kirchenrat nach jeder ordentlichen Wahl gewählt.

§ 24

Die Kirchenvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung nach ihrer Neubildung aus ihrer Mitte den Kirchenrat in der Stärke von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder, zu denen der oder die Pfarrer hinzutreten.

Aufgabe der Kirchenvertretung ist es, das evangelische Glaubensleben in jeder möglichen Weise zu fördern. Insbesondere liegt ihr ob, für die christliche Erziehung und Weiterbildung der Jugend zu sorgen, sich der sittlich Gefährdeten, Kranken und Armen anzunehmen, die kirchliche Ordnung aufrecht zu erhalten und auszugestalten.

Die Kirchenvertretung tritt zusammen, wenn es sich handelt:

1. um die Wahl eines Gemeindepfarrers,
2. um die Aufnahme von Anleihen,
3. um die Ausführung von Anlagen und Bauten im Werte von über 5000 Mark,
4. um die Errichtung von Gemeindefazungen,
5. um Änderungen der Gemeindegrenzen,
6. zur Entgegennahme von Berichten über die Tagungen der Synode und anderer Angelegenheiten des kirchlichen Lebens,
7. dann, wenn der Kirchenrat es beschließt,
8. wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es verlangt.

IV. Der Kirchenrat

§ 25

Für alle vorstehend nicht genannten Angelegenheiten ist der Kirchenrat zuständig.

Der Kirchenrat vertritt die Gemeinde in allen Dingen. Rechtsverbindliche Erklärungen werden vom Vorsitzenden und einem dazu erwählten Kirchenältesten oder ihren Stellvertretern unter Beifügung des Kirchenriegels unterzeichnet.

§ 26

Aufgabe des Kirchenrats ist es, die gesamte Verwaltung der Gemeinde zu führen. Er hat die Organisten und Religionslehrer der Gemeinde vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landeskirchenrat sowie andere Beamte und Angestellte zu ernennen und die Abgeordneten der Gemeinde zur Landessynode zu wählen.

§ 27

Der Kirchenrat kann zur Vorbereitung, Wahrnehmung und Ausführung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse wählen, wobei für die Wählbarkeit der Gemeindeglieder und die Ablehnung einer Wahl die allgemeinen Bestimmungen gelten. Der Vorsitzende des Kirchenrats hat das Recht, sofern er nicht Mitglied eines Ausschusses ist, dennoch an seinen Sitzungen teilzunehmen.

Sofern die Ausschüsse die Befugnis haben sollen, namens des Kirchenrates selbständig zu handeln und über Geldmittel zu verfügen, ist ihre Befugnis in einer Satzung genau zu umgrenzen.

§ 28

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 29

Bei nachstehenden Angelegenheiten bedarf es einer zweimaligen Besung:

1. Erwerb und Veräußerung von unbeweglichen Gegenständen,
2. Feststellung und Abänderung des Voranschlages, sofern Einspruch erhoben ist,
3. Aufnahme von Anleihen,
4. Errichtung von Gemeindefazungen,

5. Errichtung einer Pfarrstelle,
6. Andere Angelegenheiten, für welche die Offenlegung beschlossen wird.

Vor der zweiten Lesung sind die Beschlüsse mindestens acht Tage lang öffentlich auszulegen. Diese Offenlegung ist in der vom Kirchenrat bestimmten Weise bekanntzumachen mit der Aufforderung an die Gemeindeglieder, sich zu den Beschlüssen zu äußern.

§ 30

Bei folgenden Angelegenheiten ist die Gültigkeit der Beschlüsse von der Genehmigung des Landeskirchenrats abhängig:

1. Errichtung, Aenderung und Aufhebung von Gemeindefazungen,
2. Aufnahme von Anleihen,
3. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
4. Bewertung des Gemeindevermögens,
5. Errichtung einer Pfarrstelle,
6. Annahme von Stiftungen, mit denen dauernde Lasten verbunden sind, sofern es sich nicht um Stiftungen zur einfachen Unterhaltung von Gräbern handelt,
7. Ausführung von Bauten im Werte von mehr als 5000 Mark.

§ 31

Der Kirchenrat versammelt sich mindestens alle drei Monate, außerdem binnen längstens zehn Tagen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es verlangt oder der Vorsitzende es für erforderlich hält. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen unter Bezeichnung der zu beratenden Gegenstände. Ueber andere Gegenstände darf nur verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Beschlüsse über diese sind nur gültig, wenn sie mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kirchenrats gefaßt sind. Jedes Mitglied kann verlangen, daß ein von ihm genannter Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird.

V. Sitzungen des Kirchenrats und der Kirchenvertretungen

§ 32

Die Sitzungen des Kirchenrates und der Kirchenvertretung sind nicht öffentlich. Gemeindegliedern kann der Zutritt zu einzelnen Verhandlungsgegenständen gestattet werden. Die Versammlung einschließlich dieser Zuhörer hat über alles Verschwiegenheit zu beobachten, was seiner Natur nach Verschwiegenheit erfordert oder ausdrücklich als geheim bezeichnet wird.

§ 33

Kirchenrat und Kirchenvertretung sind beschlußfähig in jeder ordentlichen, d. h. mindestens drei Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufenen Versammlung, solange mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muß wegen Beschlußunfähigkeit eine zweite Versammlung stattfinden, so ist diese unter allen Umständen für die Gegen-

stände der Tagesordnung der ersten Versammlung beschlußfähig, wenn bei Berufung der Versammlung darauf hingewiesen ist.

§ 34

Bei Verhandlungen über eine Angelegenheit, bei welcher ein Mitglied der Kirchenvertretung persönlich beteiligt ist, darf dasselbe nicht mitstimmen und auch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenrats zugegen sein.

§ 35

Ueber die Verhandlung wird von einem Mitglied oder einem damit beauftragten Beamten in der Sitzung eine Niederschrift angefertigt. Diese ist nach ihrer Genehmigung vom Vorsitzenden, Schriftführer und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Auszüge beglaubigt der Pfarrer.

VI. Wahlen

§ 36

Es sind Wählerlisten für die Gemeinde, gegebenenfalls nach Bezirken geordnet, anzulegen und vom Kirchenrat fortzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat seine Eintragung in die Liste zu beantragen. Die Auslegung der Liste wird am Sonntag vor ihrer Auslegung von der Kanzel bekanntgegeben. Die Auslegung kann an mehreren Orten erfolgen.

§ 37

Die Offenlegung zur Eintragung der Wähler hat wenigstens acht Tage lang täglich zwei Stunden zu erfolgen. Danach erfolgt die Prüfung und Feststellung der Liste durch den Kirchenrat. Die Feststellung hat spätestens acht Tage vor der Wahl zu erfolgen.

§ 38

Der Kirchenrat beschließt den Zeitpunkt der Wahlhandlung und wer sie zu leiten hat; der Zeitpunkt und die Dauer der für die Abgabe der Stimmzettel bestimmten Frist ist spätestens drei Wochen vorher öffentlich bekanntzumachen. Der Leiter der Wahlhandlung kann aus der Mitte der Wahlversammlung einen oder mehrere Schriftführer zuziehen.

§ 39

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel; auf ihnen sind die Namen der zu wählenden Personen vom Wähler anzukreuzen.

§ 40

Nachdem der Wahlleiter den Ablauf der Wahlzeit verkündigt hat, dürfen nur noch die im Wahlraum anwesenden Personen ihre Stimme abgeben. Nachdem der Wahlleiter die Urne für geschlossen erklärt hat, dürfen keine Stimmen mehr abgegeben werden.

§ 41

Der Wahlvorstand hat festzustellen, wieviel Stimmen jeder Bewerber erhalten hat. Es ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 42

Die bei der Wahl etwa auftauchenden Zweifel entscheiden die anwesenden Wahlberechtigten; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

§ 43

Die über die Wahlhandlung aufgenommene Niederschrift wird verlesen und vom Wahlvorstand und seinen Schriftführern unterzeichnet.

§ 44

Wahlvorschläge sind vierzehn Tage vor der Wahl beim Kirchenrat einzureichen; die Vorschläge dürfen nur soviel Namen enthalten als Kandidaten zu wählen sind. Enthält der Vorschlag mehr Namen, so sind die überschüssigen zu streichen. Die Wahlvorschläge müssen von zwanzig wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein und die Erklärung der Kandidaten enthalten, sich zur Wahl zu stellen.

§ 45

Ueber die Gültigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand; die gültigen Wahlvorschläge sind am Sonntag vor der Wahl im Gottesdienst anzukündigen.

§ 46

Etwa bei der Wahl vorgekommene Unregelmäßigkeiten machen die Wahl nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis ohne Einfluß sind.

VII. Rechnungsweisen

§ 47

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 48

Der Rechnungsführer muß Mitglied der Landeskirche sein. Er wird vom Kirchenrat auf Privat-Dienstvertrag angestellt. Er führt seine Geschäfte nach den vom Landeskirchenrat allgemein erteilten Befehlen.

§ 49

Der Voranschlag über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres ist nach Möglichkeit bis zum 1. Februar aufzustellen; die zweite Befugung soll bis zum 1. März erfolgen; sodann wird er vom Kirchenrat für vollstreckbar erklärt.

§ 50

Eine beglaubigte Abschrift des Voranschlags erhält der Rechnungsführer; eine weitere der Landeskirchenrat.

§ 51

Ein vom Kirchenrat gewählter, Ältester erteilt innerhalb des Voranschlags die erforderlichen Anweisungen.

§ 52

Bis zum 1. Juli hat der Rechnungsführer die Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr dem Kirchenrat

vorzulegen. Dieser läßt sie durch zwei Rechnungsprüfer binnen drei Wochen prüfen. Etwasige Bemängelungen sind vom Rechnungsführer binnen zwei Wochen nach Mitteilung zu beantworten.

§ 53

Rechnung, Erinnerungen und Antworten sind zwei Wochen offen zu legen; sodann ist vom Kirchenrat Entscheidung zu treffen. Der Rechnungsführer kann binnen zwei Wochen gegen diese Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenrat erheben.

§ 54

Eine Abschrift des vom Kirchenrat zu erteilenden Rechnungsschlusses ist dem Rechnungsführer zur Anlegung bei der neuen Rechnung anzufertigen. Eine beglaubigte Abschrift der Rechnung ist dem Landeskirchenrat zur Prüfung einzureichen.

VIII. U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

§ 55

Dieses Gesetz tritt in Kraft, soweit es Bestimmungen über Wahlen enthält, mit seiner Mitteilung an die Kirchenräte, im übrigen drei Monate nach Verkündung.

Die Neuwahl der Kirchenältesten hat unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

§ 56

Die Kirchenräte können binnen vier Wochen nach der Verkündung beschließen, daß Wahlbezirke eingerichtet werden. Wieviel Älteste in den einzelnen Wahlbezirken gewählt werden, bestimmt der Kirchenrat mit Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 57

Sofern der neugewählte Kirchenrat binnen drei Monaten nach der Verkündung des Gesetzes noch nicht handlungsfähig sein sollte, führt der Landeskirchenrat bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes die Geschäfte. Ueber die erste Sitzung ist dem Landeskirchenrat durch Einreichung einer Abschrift der Niederschrift über die Verhandlung unverzüglich zu berichten.

§ 58

In der ersten Sitzung der Kirchenvertretung ist durch das Los zu bestimmen, welche Ältesten nach zwei und nach vier Jahren auszuscheiden haben.

§ 59

Die Gemeindeordnung vom 19. Mai 1921 wird aufgehoben.

Eutin, 1. November 1947.

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch. de Beer. Wulff,

11. Gesetz, betreffend Pfarrwahlen

Der Landeskirchenrat verkündet auf Grund des Beschlusses der gesetzgebenden Versammlung der Landesynode vom 1. Oktober 1947 das nachfolgende

Gesetz, betreffend Pfarrwahlen

§ 1

Sobald der Landeskirchenrat die geschlossene oder demnächstige Erledigung einer Pfarrstelle festgestellt hat, schreibt er sie zur Bewerbung öffentlich aus. Bewerbungen sind binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung bei ihm schriftlich einzureichen. Jegliche Werbetätigkeit in der Gemeinde ist dem Bewerber untersagt.

§ 2

Der Landeskirchenrat wählt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde und der Landeskirche nach Fühlungnahme mit dem Gemeindefkirchenrat und unter Zustimmung des Synodalausschusses drei Bewerber aus. Falls diese nach dem Wunsch des Kirchenrates eine Gastpredigt und Katechese halten sollen, bestimmt der Landespropst den Predigttext. In diesem Falle sind die Namen der Bewerber und die Zeit ihrer Gastpredigt rechtzeitig und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Erscheinen dem Landeskirchenrat unter Zustimmung des Synodalausschusses nur zwei Bewerber geeignet, so bestimmt er nach gutachtlicher Erklärung des Kirchenrates und unter Zustimmung des Synodalausschusses, ob eine Wahl stattfinden oder nach § 4 verfahren werden soll.

§ 3

Die Wahl erfolgt durch die Kirchenvertretung unter Vorsitz eines Mitgliedes des Landeskirchenrats; die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.

§ 4

Hat auch bei einer Wiederholung der Wahl keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, oder kann eine Wahl mangels einer genügenden Anzahl geeigneter Bewerber nicht zustandekommen, so besetzt der Landeskirchenrat die Stelle mit Zustimmung des Synodalausschusses unmittelbar. In diesem Falle hat der für die Ernennung in Aussicht Genommene, der sich nicht unter den Bewerbern zu befinden braucht, an einem vom Landeskirchenrat zu bestimmenden Sonntage in der Gemeinde eine Gastpredigt und Katechese zu halten. Ueber die Persönlichkeit des Pfarrers ist vorher mit dem Kirchenrat Rücksprache zu nehmen. Binnen acht Tagen nach der Gastpredigt haben die wahlberechtigten Gemeindeglieder das Recht, beim Landeskirchenrat Einspruch gegen die Ernennung mit Rücksicht auf Lehre, Wandel und Gaben des Bewerbers zu erheben. Ueber den Einspruch ist der Kirchenrat gutachtlich zu hören. Der Landeskirchenrat und der Synodalausschuß sind bei ihrer Entscheidung über den Einspruch an das Gutachten nicht gebunden.

§ 5

Sofern der Kirchenrat einen Pfarrer oder Hilfsprediger für seine Gemeinde als besonders geeignet erachtet, kann er beantragen, daß er ohne Wahl zum Pfarrer ernannt werde. Der Antrag muß mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Kirchenvertretung gutgeheißen werden. Der Landeskirchenrat kann mit Zustimmung des Synodalausschusses den Antrag ablehnen. Sofern er den Antrag gutheißt, mit Zustimmung des Synodalausschusses, regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des § 4.

§ 6

Die Reisekosten der nicht gewählten oder ernannten Gastprediger sowie die Kosten der Ausschreibung der Pfarrstelle werden aus der Landespfarrkasse, die übrigen Kosten der Wahl aus der Gemeindefirchekasse bezahlt.

§ 7

Das Gesetz vom 20. November 1920, betreffend Pfarrwahlen, wird mit den dazu erlassenen Änderungen aufgehoben.

Eutin, 1. November 1947.

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch. de Beer. Wulff.

12. Gesetz über die Versetzung von Gemeindepfarrern

Der Landeskirchenrat verkündet auf Grund des Beschlusses der gesetzgebenden Versammlung der Landesynode vom 1. Oktober 1947 das nachfolgende

Gesetz über die Versetzung von Gemeindepfarrern

§ 1

Alle Pfarrer können, auch gegen ihren Willen, in eine andere Pfarrstelle versetzt werden,

- a) wenn dies wegen der Aufhebung oder Stilllegung der Pfarrstelle oder wegen ihrer Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle oder Veränderung der Gemeindegrenzen notwendig ist,
- b) wenn es zur angemessenen Versorgung der Gemeinde notwendig ist,
- c) wenn dem Pfarrer eine gedeihliche Führung des Pfarramtes in seiner Gemeinde nicht möglich ist oder die Wahrung der Ordnung und des Friedens in der Gemeinde die Versetzung erfordert.

In diesem Falle ist der Geistliche in den Wartestand zu versetzen, wenn binnen sechs Monaten seine Versetzung in ein anderes Pfarramt nicht durchführbar gewesen ist oder nicht zweckmäßig erscheint.

Die Versetzung in den Wartestand oder in eine andere Pfarrstelle darf nicht erfolgen, wenn und solange ein Disziplinarverfahren oder ein Verfahren mit dem Ziel der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand eingeleitet ist.

§ 2

Die Versetzung in ein anderes Pfarramt oder in den Wartestand erfolgt durch eine mit Gründen versehene Verfügung des Landeskirchenrats, zu welcher die Zustimmung des Synodalausschusses erforderlich ist. Vorher sind der Pfarrer und sein Kirchenrat zu hören.

§ 3

Bei der Auswahl der Pfarrstelle, in welche der Pfarrer versetzt werden soll, ist auf seine persönlichen Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen; es ist darauf zu halten, daß eine Minderung des Dienst Einkommens nach Möglichkeit nicht erfolgt. Die Versetzung erfolgt unter Gewährung der gesetzlichen Umzugskosten.

Die Versetzung kann auch erfolgen in eine Pfarrstelle einer anderen Landeskirche, die zur Uebernahme des Pfarrers sich bereit erklärt hat.

§ 4

Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält ein Wartegeld, das unter sinngemäßer Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu berechnen ist.

Die Wiederverwendung des Pfarrers im Dienst einer Landeskirche kann jederzeit angeordnet werden.

§ 5

Das Recht auf den Bezug der Wartegelder ruht, solange der Pfarrer infolge einer Beschäftigung im Staats- oder Gemeindedienst oder einem anderen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommens bezieht in soweit, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Wartegelder den Betrag des früheren Dienst Einkommens übersteigt.

Das Recht auf Bezug der Wartegelder endet, wenn und soweit der Geistliche

- a) im Dienst einer Landeskirche mit einem Dienst Einkommens wieder angestellt wird, welches seinen früheren Bezügen gleichkommt,
- b) aus dem Dienst entlassen wird,
- c) gemäß § 6 in den Ruhestand versetzt wird,
- d) stirbt; in diesem Falle wird das Gnadenvierteljahr vom Wartegeld gewährt.

§ 6

Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, oder lehnt der in den Wartestand versetzte Pfarrer die Aufforderung zur Uebernahme eines anderen Pfarramtes ohne triftigen Grund ab, oder ist seine Wiederverwendung binnen drei Jahren nicht möglich gewesen, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden.

Im Falle des § 1 c kann dem Pfarrer die Amtsausübung vorläufig untersagt werden.

§ 7

Auf den Landespropst finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Eutin, 1. November 1947.

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch. de Beer. Wulff.

13. Mitglieder des Disziplinargerichts

Zu Mitgliedern des Disziplinargerichts sind gewählt:

1. als Pfarrer:
 Pastor Meier in Malente,
 als erster Stellvertreter: Pastor Erfurt, Gleschendorf,
 als zweiter Stellvertreter: Pastor Deiseroth, Niendorf a. D.,
2. als weltliche Mitglieder:
 - a) Veterinärarzt Dr. Stietenroth, Malente,
 als erster Stellvertreter: Bauer Stoltenberg, Sieversdorf,
 als zweiter Stellvertreter: Kirchenbedienter Langbehn, Stodelsdorf,
 - b) Gemeinbedir. Strähler, Timmendorfer Strand,
 als erster Stellvertreter: Studienrat Fahr's, Bad Schwartau,
 als zweiter Stellvertreter: Bankbeamter Thöm, Cutin.

Cutin, 1. November 1947.

Der Landeskirchenrat

Kredbusch. de Beer. Wulff.

14. Vorschlag für die landeskirchlichen Kassen für das Rechnungsjahr 1947/48

I. Allgemeine Kirchenkasse

A. Einnahmen:

1. Staatszuschuß	12 800	Mark
2. Erstattungen der E. K. i. D.	40 000	"
3. Umlage	240 000	"
4. Reserven	67 200	"
	<u>Zuf. 360 000</u>	<u>Mark</u>

B. Ausgaben:

1. Landeskirchenrat (Gehälter, Geschäfts- und Reisekosten)	50 000	Mark
2. Synode, Gesetzgebende Versammlung und Synodalauschuß	6 000	"
3. Umlage an die E. K. i. D.	5 000	"
4. Zuschuß zur Pfarrkasse	200 000	"
5. Fortbildung der Pfarrer und Organisten	5 000	"
6. Vertretungen	5 000	"
7. Jugendpflege	5 000	"
8. Flüchtlingspensionäre	60 000	"
9. Bibelverbreitung	2 000	"
10. Zuschüsse an einzelne Gemeinden	10 000	"
11. Kindergärten	7 000	"
12. Sonstiges	5 000	"
	<u>Zuf. 360 000</u>	<u>Mark</u>

II. Pfarrkasse

A. Einnahmen:

1. Pfirundeneträgnisse	25 000 Mark
2. Zufuß auß der allgemeinen Kirchenkasse	200 000 "
	<u>Zuf. 225 000 Mark</u>

B. Ausgaben:

1. Pfarrergehälter	180 000 Mark
2. Pensionen	40 000 "
3. Umzüge	5 000 "
	<u>Zuf. 225 000 Mark</u>

1. zu I A 3. Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, in Uebereinstimmung mit dem Synodalausschuß die von den Gemeinden an die Landeskirche zu zahlende Umlage entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit festzusetzen; sie soll nicht über 5 Prozent des Einkommens- und Lohnsteuerzolls der Gemeinde liegen.

2. zu II B 1. Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, in Uebereinstimmung mit dem Synodalausschuß die Gehälter und Pensionen, insbesondere die Kürzungsbeträge, anderweitig festzusetzen, wenn dadurch der Gesamtbetrag der zu zahlenden Gehälter nicht um mehr als $\frac{1}{6}$ verändert wird.

3. zu II A. Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, in Uebereinstimmung mit dem Synodalausschuß über die Verwaltung der Pfirunden anderweitig zu beschließen.

Der vorstehende Voranschlag wird nach beschlossener Feststellung durch die gesetzgebende Versammlung am 1. Oktober 1947 hiermit veröffentlicht.

Cutin, 1. November 1947.

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch. de Beer. Wulff.

15. Nachrichten

Gestorben sind:

1. Pastor Martin Zieg, Curau, am 5. 12. 1944
2. " Wilhelm Lüder, Bad Schwartau, am 17. 3. 1945
3. " Heinrich Vietig, Stodelsdorf, am 27. 3. 1947

In den Ruhestand getreten sind:

1. Pastor Albert Gerhardi, Wosau, am 1. 10. 1945,
2. Rechnungsführer der Landeskirche Carl Schöning, Cutin, am 1. 4. 1947

In den Dienst der Landeskirche getreten sind:

1. Pastor Wilhelm Bräsen, Rensfeld
2. " Heinz Deiseroth, Niendorf (Ostsee)
3. " Karl-Heinz Grabow, Neufkirchen-Benz

4. Pastor Martin Gürtler, Katakau
5. " Karl Hauser, Cutin
6. " Bruno Janz, Bad Schwartzau
7. " Siegfried Kauerl, Malente
8. " Georg Lindner, Timmendorfer Strand
9. " Karl Ferdinand Müller, Bad Schwartzau
10. " Konstantin Neumann, Curau
11. Gen.-Sup. Otto Dhereigner, Bosau
12. Pastor Dr. theol. Kehlfeldt, Stodsdorf
13. " Hugo Rönd, Cutin
14. " Hans Scheel, Süsel
15. " Helmut Scholz, Katakau
16. " Walter Wegener, Neukirchen

Hilfswerk der Ev. Kirchen in Deutschland
(Evangel.-luth. Landeskirche Cutin)

Bevollmächtigter: Landespropst Rieckbusch, Cutin

Hauptgeschäftsführer: Oberrentmeister D. Rönnpog, Cutin

Seite 138
(Leerseite)